

zu den Schreiben des Herrn Kottmann vom 14.4.2003 und 24.05.2002

Herr Kottmann hat Befürchtungen, dass durch die geplante Bebauung des Grundstückes zwischen Rathaus, B 55, Südring und der Dörspe ("LEG-Grundstück") für die Oberlieger (östlich davon liegenden Grundstücke) eine erhöhte Überschwemmungsgefahr eintreten wird. Nach erfolgter Akteneinsichtnahme sowie Einsicht in die hydraulischen Berechnungen, die diesbezüglich angestellt worden sind, führt er diese Ausführungen weiter im Detail aus und begründet sie vertiefend in seinen Bedenken vom 14.04.2003.

Beschlussempfehlung:

Die Einwendungen, die im übrigen auch bei der Unteren Wasserbehörde eingereicht wurden, waren u. a. mit dafür ausschlaggebend, dass für die geplante Bebauung und für den Bebauungsplan eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 113 LWG einzuholen war, da Teilbereiche des Plangebietes sich im Überschwemmungsgebiet der Dörspe, bei einem 100-jährigen Hochwasserereignis, befinden. In diesem Antrag war darzulegen, wie sich die geplante Bebauung und Versiegelung auf die Grundstücke der Oberlieger auswirkt und wie einer evtl. Verschlechterung der Hochwassersituation zu begegnen ist. Aus dem hydraulischen Nachweis ergibt sich, dass Teilbereiche des Bebauungsplangebietes Nr. 49 überschwemmt werden.

Weiterhin ergibt sich, dass bei einem 100-jährigen Hochwasserereignis, die oberhalb des Durchlasses Südring angrenzenden Flächen, auch die des Einwenders, überflutet werden (Istzustand, bzw. -annahme).

Um eine Überflutung des Planbereiches zu vermeiden, ist es vorgesehen einen Hochwasserschutzdamm entlang der Dörspe in einem Abstand von 5 Metern zu errichten, der eine Höhe von max. rd. 2,00 Metern an der tiefsten Stelle hat. Zum Ausgleich des entfallenden Retentionsraumes im Bebauungsplangebiet von rd. 594m<sup>3</sup>, wird eine neue Retentionsfläche von rd. 604m<sup>3</sup> östlich des Südrings auf dem städt. Grundstück südlich der Dörspe geschaffen, um den Verlust auszugleichen.

Auf dieser Grundlage der Berechnungen ist von der Unteren Wasserbehörde die wasserrechtliche Genehmigung gem. § 113 LWG erteilt worden. Die Genehmigung enthält 18 Auflagen und Bedingungen. Die Genehmigung bewegt sich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, so dass dem Einwender aufgrund der geprüften Berechnungen und dem Ergebnis sowie der Genehmigung mitgeteilt werden muss, dass seinen Bedenken, auch wenn er die Annahmen, z.B. hinsichtlich des angenommenen Hochwasserabflusses, nicht teilt, nicht gefolgt werden kann. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass in Zukunft andere Ereignisse, z. B. klimatische Veränderungen, illegale Veränderungen im Dörspebereich oder im Einzugsgebiet der Dörspe, zu Überschwemmungen auf seinem Grundstück führen werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu den Schreiben des Landesbetriebes Straßenbau vom 10. Juni 2002,  
15.09.2000, 16.08.01

Der Landesbetrieb wendet sich gegen das von der Stadt Bergneustadt erklärte städtebauliche Ziel, die Kölner Straße/ B 55 durch eine innerörtliche Umgehungstangente vom Durchgangsverkehr zu entlasten und die Kölner Straße, soweit sie im Bebauungsplangebiet liegt, als verkehrsberuhigt festzusetzen. Hiergegen hat der Landesbetrieb auch Widerspruch gem. § 7 BauGB hinsichtlich der Übernahme von Kosten eingelegt. Als Begründung fügt er an, dass die B 55 in ihrer heutigen Funktion und entsprechend der Widmung uneingeschränkt dem überregionalen und regionalen Verkehr dient und die Festsetzung einer Teilentwidmung gleichkommt. Alternativen für die jetzige Verkehrsführung sind nicht vorhanden, so dass die Planung nicht mitgetragen werden kann.

Beschlussempfehlung:

Der Kernpunkt der Bedenken wurde schon im Verfahren der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentl. Belange vorgetragen und vom Haupt- und Finanzausschuss am 28.03.2001 abgewogen. Das Abwägungsergebnis ist dem Landesbetrieb mitgeteilt worden. Nach wie vor besteht das städtebauliche Ziel den Schwerlastverkehr aus dem Innenstadtbereich von der B 55 zu nehmen und über eine "innerörtliche Umgehungsstraße" umzulenken, um dann am Deutschen Eck (Kreuzung K 23 – Othestraße – B 55) wieder einzulenken. In der Zwischenzeit haben auch Gespräche mit dem Landesbetrieb Straßenbau auf der Grundlage städtebaulicher Überlegungen, die von der Stadt beauftragt in einem Entwurf zu Papier gebracht wurden, stattgefunden. Die angedachte Umgehung zur Entlastung der B 55 soll in einer Probephase, auf der vorhandenen Ladestraße ausprobiert werden, um fundiertere Erkenntnisse zu erlangen. Angesichts der Ungewissheit, auch hinsichtlich der Finanzierbarkeit durch den Bund, kann eine solche Straße zunächst nur als Gemeindestraße geplant und gebaut werden.

Insofern gibt es zum jetzigen Zeitpunkt zumindest eine Alternativplanung für die Aufnahme des Schwerlastverkehrs, die als Begründung für die Festsetzung eines verkehrsberuhigten Teiles der Bundesstraße dienen kann.

Der Widerspruch gemäß § 7 BauGB i.V.m. § 37 Abs. 3 BauGB hat zunächst zur Folge, dass sich der Landesbetrieb hinsichtlich der Kostenübernahme für aus der Planung ergebende Aufwendungen und Kosten freistellt.

Die Planung soll aber aus Sicht der Stadt Bergneustadt inhaltlich so weitergeführt werden, auch wenn z. Z. keine zeitnahe Umsetzung in Sicht ist.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zum Schreiben des Oberbergischen Kreises vom 20.06.200

Der Oberbergische Kreis hat folgende Hinweise, die es zu beachten gilt:

1. Da sich im Plangebiet der Altstandort der ehemaligen Textilfabrik Krawinkel befindet, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich hier abfallrechtlich relevante Aushubmassen befinden. Daher ist bei Tiefbaumaßnahmen vorab die Untere Bodenschutzbehörde zu beteiligen. Tiefbaumaßnahmen sind gutachterlich vorzubereiten, zu begleiten und abschließend zu dokumentieren.
2. Detailplanungen von Straßen, Wegen und Plätzen sollen mit der Kreispolizeibehörde, dem Straßenverkehrsamt und dem Dezernat GS 8 der Kreispolizeibehörde abgestimmt werden.
3. Zur Beurteilung und Festsetzung der wasserrechtlichen Situation im Bereich der Dörspe wird zur Zeit eine hydraulische Berechnung angefertigt (ist mittlerweile fertig, es liegt auch bereits eine wasserrechtliche Genehmigung der Unteren Wasserbehörde vor), um diese Beurteilung besser vornehmen zu können. Die sich daraus ergebenden Festsetzungen sollen im Bebauungsplan rechtlich durch Festsetzungen, Bemaßungen gesichert werden.
4. Der im Bebauungsplan festgesetzte Parkplatz ist entsprechend des Wasserrechts genehmigungspflichtig.

Beschlussempfehlung:

- zu 1. Der Hinweis wird beachtet werden. Bei Tiefbauarbeiten wird entsprechend des Hinweises verfahren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- zu 2. Die Abstimmung der Detailplanungen wird mit den genannten Behörden erfolgen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- zu 3. Aus dem mittlerweile genehmigten wasserrechtlichen Erlaubnis Antrag zur Errichtung eines Hochwasserschutzdammes entlang der Dörspe, für den Bereich zwischen Rathaus, B 55, Südring und Dörspe, ergibt sich die Lage des Dammes in einem Abstand von 5m von der Uferböschung der Dörspe und somit auch die Vorgaben für den Bebauungsplan, die in den Rechtsplan eingearbeitet werden.. Aus den Auflagen und Bedingungen der wasserrechtlichen Genehmigung ergeben sich weitere Anforderungen, die im Zuge der Errichtung beachtet werden müssen. Die Forderung des Kreises ist somit erfüllt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu 4. Für den im Bebauungsplan festgesetzten Parkplatz südlich der Dörspe wird eine wasserrechtliche Genehmigung beantragt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1. Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss beschließt zunächst einzeln über die mit abgedruckten und mit einer Beschlussempfehlung versehenen Anregungen und Bedenken, die zur 1. öffentlichen Auslegung von den Bürgern und den Trägern öffentlicher Belange vorgetragen worden sind (Ifd. Nrn. 1 – 3). Unter Berücksichtigung dieser Abwägungsergebnisse beschließt der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Stadt Bergneustadt den Bebauungsplan Nr. 49 - Krawinkel, einschl. der textlichen Festsetzungen (Stand: 25.04.2002), gem. § 3 Abs. 3 BauGB eine erneute (2.) öffentliche Auslegung, zu der ausschließlich noch Anregungen und Bedenken zu den Festsetzungen der öffentl. Verkehrswege und aus wasserrechtlicher Sicht zum Hochwasserschutz vorgetragen werden können.

Die Dauer der 2. öffentlichen Auslegung wird auf 2 Wochen verkürzt.

Der Erläuterungsbericht gem. § 5 Abs. 5 BauGB (Stand: 25.04.2002) ist beigelegt.

Die Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB (Stand: 25.04.2002) ist beigelegt.

Die berührten Träger öffentlicher Belange werden (erneut) gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig